Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1920)

Heft: 4

Artikel: Kunst und Fiskus

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-625055

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

hofft, dass seinem Wunsch von möglichst Vielen entsprochen werde und damit eine endgültige und allseitig befriedigende Lösung der Juryfrage möglich sei.

Stauffer.

Kunst und Fiskus.

Unter diesem Titel warnt in der «N. Z. Z.» vom 7. März Dr. Keller-Huguenin auf das eindringlichste vor dem neuen Steuergesetz, das besonders den Künstlern lebensgefährlich zu werden droht. Das neue eidgenössische Steuergesetz will nämlich zur Besteuerung heranziehen, was der Bürger über den Wert von 20 000 Fr. hinaus an Hausrat besitzt. Das über den Wert dieser Summe Hinausgehende wird also als Luxus betrachtet, was nicht nur von den Vätern vererbte wertvolle alte Möbel, sondern vor allem den künstlerischen Schmuck der Wohnung trifft. Dr. Keller-Huguenin verlangt nun einerseits die Erhöhung der steuerfreien Hausratquote und stellt anderseits als die wichtigste Forderung auf: die Werke der lebenden und in den letzten 20 Jahren verstorbenen Schweizerkünstler sollen als Vermögen keiner Steuer unterworfen sein.

Wir sind Herrn Dr. Keller-Huguenin zu aufrichtigem Dank verpflichtet für die Lanze, die er für die Künstler eingelegt hat.

Von denselben Erwägungen ausgehend hat der Zentralvorstand der Gesellschaft Schweizerischer Maler, Bildhauer und Architekten schon früher und von sich aus energische Schritte gegen dieses neue Steuergesetz unternommen, indem er eine wohlbegründete Eingabe an die ständerätliche Kommission zur Beratung der eidgenössischen Kriegssteuer gemacht hat. Diese Eingabe ersucht um Bestimmungen, die geeignet sind, die Not unserer Künstler zu mildern, statt sie zu verschärfen, wie es das neue Gesetz tun würde. Die steuerfreie Hausratquote müsste demnach auf mindestens 50 000 Fr. festgesetzt werden, damit in ihr, wenn auch nur wenige, Erzeugnisse der bildenden Kunst steuerfreien Raum einnehmen können. Unsere Eingabe schlägt ebenfalls zur Lösung des Problems vor: die Werke zeitgenössischer Schweizerkünstler nicht zu besteuern; eine ähnliche Bestimmung wie sie das deutsche Kriegssteuergesetz von 1916 aufgenommen hat.

Eine positive Hebung der Notlage unserer Künstler erblickt unser Gesuch an die Steuerkommission ferner in einer aufzunehmenden SonderL'ART SUISSE 43

bestimmung, nach der diejenigen Beträge des Einkommens, die zum Ankauf von Werken schweizerischer Künstler verwendet werden, steuerfrei sein sollten.

Wir hoffen sehr, dass das projektierte neue Steuergesetz den dringenden Forderungen der Künstler Rechnung tragen wird; es handelt sich um Existenzfragen.

Die Redaktion.

Sitzungsprotokoll

der Kommission für die Vereinigung der geistigen Kräfte.

Samstag, den 14. Februar 1920, in Neuchâtel.

Anwesend: G. Jeanneret, W. Röthlisberger, A. Mairet, Dr. Keiser.

Entschuldigt: Silvestre, Weibel.

Herr Jeanneret setzt den gegenwärtigen Stand der Frage auseinander, mit der sich sein Vorschlag befasst und zu deren Studium bei der letzten Generalversammlung diese Kommission ins Leben gerufen wurde. Er verliest drei Artikel, erschienen in den Nummern des «Matin» vom 3., 12. und 13. Februar 1920, in denen die gleiche Frage behandelt wird: Eine allgemeine Vereinigung der geistigen Arbeiter ist in Paris gegründet worden, die 20 Gesellschaften umfasst. Nach einer Besprechung der Frage hat die Kommission beschlossen, einen Appell an die Gesellschaften der Intellektuellen jeder Art zu richten, indem wir sie bitten, sich mit uns zu einen allgemeinen Verband der geistigen Arbeiter vereinigen, um schaffen zu können. Die Kommission beauftragte Herrn Jeanneret, diesen Aufruf zu redigieren. Derselbe wird zuerst dem Zentralvorstand vorgelegt und dann an die folgenden Gesellschaften gerichtet: Schweizerische Musiker-Vereinigung, Bund Schweizerischer Architekten und Ingenieure, Schweizerischer Lehrerverein und Hochschulverein, Schriftstellerverein, Ärztegesellschaft und Presseverein. Diese Gesellschaften werden gleichzeitig eingeladen, eine Delegation zu bezeichnen, bei deren Zusammenkunft die Grundlage eines solchen Verbandes besprochen werden soll.

Alle Beschlüsse der Kommission sollen zweisprachig in der «Schweizerkunst» erscheinen, ebenso der genannte Aufruf.

Der Sekretär: Dr. Keiser.